

UMZUGSKOSTEN VON DER STEUER ABSETZEN

Auf den Punkt: Ein Umzug mit einer Umzugsfirma lässt sich in vielen Fällen von der Steuer absetzen. Bei einem **privaten Umzug** erkennt das Finanzamt die Arbeits- und Fahrtkosten als haushaltsnahe Dienstleistung an – 20 %, höchstens 4.000 € Steuerermäßigung pro Jahr. Ist der Umzug **beruflich veranlasst**, zählen die Kosten sogar als Werbungskosten und mindern Ihr zu versteuerndes Einkommen. Wichtig ist immer eine ordnungsgemäße Rechnung und die Zahlung per Überweisung.

1 PRIVATER UMZUG – ALS HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNG (§ 35A EStG)

Auch wer aus rein privaten Gründen umzieht, kann sparen. Absetzbar sind die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten der Umzugsfirma (samt der darauf entfallenden Mehrwertsteuer) – nicht dagegen reine Materialkosten wie Kartons oder Verpackungsfolie.

Das Finanzamt zieht 20 % dieser begünstigten Kosten direkt von Ihrer Steuerschuld ab, höchstens 4.000 € pro Jahr. Nicht verwechseln mit dem oft genannten Höchstbetrag von 1.200 € – der gilt nur für Handwerkerleistungen (z. B. Renovierung), nicht für den Umzug selbst.

RECHENBEISPIEL: PRIVATER UMZUG (BETRÄGE INKL. MWST.)

POSITION	BETRAG
Umzugsrechnung gesamt	3.000 €
davon Arbeits- und Fahrtkosten (begünstigt)	2.400 €
davon Außenaufzug / Maschineneinsatz (begünstigt)	300 €
davon Verpackungsmaterial (nicht begünstigt)	300 €
Begünstigt: 2.700 € × 20 % = Steuerermäßigung	540 €

Ergebnis: Ihr Umzug kostet nach der Steuererklärung real nur 2.460 € statt 3.000 € – Sie sparen 540 €.

2 BERUFLICH VERANLASSTER UMZUG – ALS WERBUNGSKOSTEN

Ist der Umzug beruflich bedingt, können Sie in der Regel noch mehr absetzen – als Werbungskosten in der Anlage N. Als beruflich veranlasst gilt ein Umzug z. B. bei einem Stellenwechsel, bei einem vom Arbeitgeber geforderten Umzug oder wenn sich Ihr täglicher Arbeitsweg um insgesamt mindestens eine Stunde verkürzt (Hin- und Rückweg zusammen).

Die Transport- und Umzugskosten sind dabei in voller nachgewiesener Höhe absetzbar. Für die vielen kleinen „sonstigen Umzugsauslagen“ (Ummeldung, Trinkgelder, Schönheitsreparaturen usw.) gibt es eine Pauschale ohne Einzelnachweis:

UMZUGSKOSTENPAUSCHALE (SEIT 1. MÄRZ 2024, AUCH 2026 GÜLTIG)

POSITION	BETRAG
Berechtigte Person	964 €
jede weitere Person im Haushalt (Ehepartner, Kind)	643 €
ohne eigene Wohnung vor und nach dem Umzug	193 €

RECHENBEISPIEL: BERUFLICHER UMZUG (EHEPAAR, 2 PERSONEN)

POSITION	BETRAG
Umzugskosten (Transport, in voller Höhe)	3.000 €
Umzugskostenpauschale – berechtigte Person	964 €
Umzugskostenpauschale – Ehepartner	643 €
Werbungskosten gesamt	4.607 €

Ergebnis: Diese 4.607 € mindern Ihr zu versteuerndes Einkommen. Bei einem persönlichen Steuersatz von 30 % sparen Sie rund 1.380 € Steuern.

Sind Ihre tatsächlichen Auslagen höher, können Sie stattdessen die Einzelbelege ansetzen. Zusätzlich absetzbar sind u. a. doppelte Mietzahlungen während der Kündigungsfrist, Maklergebühren für eine Mietwohnung sowie umzugsbedingte Nachhilfe für Kinder (bis zu 1.286 € je Kind).

3 UMZUG AUS GESUNDHEITLICHEN GRÜNDEN

Ist ein Umzug aus gesundheitlichen Gründen zwingend nötig (z. B. barrierefreies Wohnen), können die Kosten unter Umständen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen prüft das Finanzamt im Einzelfall – hier lohnt sich die Rücksprache mit Ihrer Steuerberatung.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG

- ✓ Eine ordnungsgemäße Rechnung des Umzugsunternehmens (mit Datum, ausgewiesener MwSt. und Steuernummer/USt-ID)
- ✓ Zahlung per Überweisung auf das Firmenkonto – Barzahlung wird nicht anerkannt
- ✓ Die Arbeits- und Fahrtkosten sind auf der Rechnung gesondert ausgewiesen
- ✓ Es liegt keine andere Erstattung vor (z. B. durch Arbeitgeber oder Behörde) – keine doppelte Förderung

Gut zu wissen: Der Höchstbetrag von 4.000 € beim privaten Umzug gilt pro Haushalt und Jahr und wird mit anderen haushaltsnahen Dienstleistungen im selben Jahr gemeinsam genutzt. Beruflich veranlasste Umzugskosten (Werbungskosten) und der private 35a-Abzug lassen sich nicht doppelt für dieselben Kosten geltend machen.

SO UNTERSTÜTZT SIE HARTMANN INTERNATIONAL

- ✓ Nachvollziehbare Rechnung – auf Wunsch weisen wir die begünstigten Arbeits- und Fahrtkosten gesondert aus
- ✓ Erfahrenes Umzugsteam packt, montiert und transportiert sorgfältig und schadensfrei
- ✓ Persönliche Beratung von der Planung bis zur Übergabe – seit 1856

Sprechen Sie uns einfach an, wenn Sie Ihre Umzugsrechnung für die Steuererklärung nutzen möchten – wir richten die Rechnungsstellung gern entsprechend ein.

Dieses Info-Blatt gibt einen allgemeinen Überblick (Stand Juli 2026) und ersetzt keine Steuer- oder Rechtsberatung. Die Rechenbeispiele sind vereinfacht; maßgeblich ist Ihr individueller Steuerfall. Bitte klären Sie Einzelheiten mit Ihrem Finanzamt oder Ihrer Steuerberatung.